Allgemeine Bedingungen der

Musikschule Wermelskirchen e.V.

für Unterrichts- und Mietverträge

I. Schulordnung

Aufgabe

Die Musikschule Wermelskirchen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und bietet ein umfangreiches und umfassendes musikpädagogisches Angebot in der Gemeinde Wermelskirchen an. Aufgabe der Musikschule ist es Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und individuell zu fördern.
Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM). Damit ist die Musikschule Wermelskirchen e.V. den hohen Qualitätsstandards und Grundsätzen des Verbandes verpflichtet.

Unterrichtsvertrag

Unterricht an der Musikschule Wermelskirchen wird aufgrund eines Unterrichtsvertrags erteilt. Der Unterrichtsvertrag wird mittels Anmeldung bzw. Ummeldung geschlossen und erlangt mit der Aufnahmebestätigung Gültigkeit. Der Anmeldevorgang erfolgt ausschließlich digital über unsere Online-Anmeldung auf der Homepage.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird, wenn nicht nach Art der Unterrichtsveranstaltung eine bestimmte Dauer vorgesehen ist, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Kündigung

Unterrichtsverträge können von beiden Seiten - unbeschadet des Rechts zur (außerordentlichen) Kündigung aus wichtigem Grund - mit einer **Frist von einem Monat zum 1. Oktober** und **1. März** eines jeden Jahres gekündigt werden.
Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, innerhalb der ersten drei Monate mit einer 2-Wochen-Kündigungsfrist bis Monatsende den Unterrichtsvertrag zu kündigen.

Die Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte sind berechtigt, den Unterrichtsvertrag bei Fortzug oder länger dauernder Krankheit mit einer Frist von **2 Wochen zum Ablauf des laufenden Kalendermonats** zu kündigen. Auf Verlangen der Musikschule ist eine amtliche Meldebestätigung bzw. ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Musikschule kann den Vertrag kündigen, wenn:

- nach Auffassung der zuständigen Lehrkraft und der Schulleitung keine Aussicht auf weiteren Unterrichtserfolg besteht.
- Zahlungspflichtige mit mehr als einem Monatsentgelt mindestens zwei Wochen in Verzug sind
- nicht vorhersehbare Umstände eintreten, die die Musikschule nicht nur vorübergehend daran hindern, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.

Sämtliche Kündigungen - auch außerordentliche - bedürfen der Schriftform.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein der Musikschule Wermelskirchen e.V. und die damit verbundene Entrichtung des jährlich fälligen Mitgliedsbeitrags ist Voraussetzung für die Teilnahme am Unterrichtsangebot der Musikschule. Hiervon ausgenommen sind Kurse, Workshops, Projekte und Kooperationsangebote. Bei Kündigung des Unterrichtvertrags endet die Mitgliedschaft im Verein automatisch zum Ende des Kalenderjahrs.

Schuljahr & Ferien

Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Es ist in Schulhalbjahre, beginnend am 1. Oktober und am 1. März, unterteilt.

Während der für die allgemeinbildenden Schulen in NRW bestimmten Ferien und an Tagen, an denen an allen allgemeinbildenden Schulen in Wermelskirchen unterrichtsfrei ist, ruht auch der Unterricht an der Musikschule Wermelskirchen e.V.

Unterrichtsentgelt

Das Entgelt für den Unterricht bemisst sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Musikschule Wermelskirchen e.V. Für alle Unterrichtsentgelte gilt das zu erteilende SEPA Mandat als einzige Zahlungsmethode. Kosten, die durch Rücklastschrift, Zahlungserinnerungen und Mahnvorgänge entstehen sind durch den/die Zahlungspflichtige*n zu tragen.
Wird die Entgeltordnung geändert und ergibt sich infolgedessen ein höheres Unterrichtsentgelt, kann der Unterrichtsvertrag zum Ablauf des letzten Tages vor Inkrafttreten der Entgeltordnung mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Ermäßigungen

Die Musikschule Wermelskirchen e.V. bietet auf ihre Unterrichtsentgelte Ermäßigungen für Inhaber*innen des Stadtpasses sowie Mehrfächerermäßigungen gemäß ihrer gültigen Entgeltordnung an. Die Kosten der Ermäßigungen trägt die Musikschule Wermelskirchen e.V. Personen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis erhalten eine Ermäßigung von 50% auf alle Unterrichtsangebote.

Unterrichtserteilung und -ausfall

Fällt der Unterricht wegen Verhinderung/ Abwesenheit der Schülerin/ des Schülers aus, so kann dieser nicht nachgeholt werden. Im Verhinderungsfall ist die betreffende Lehrkraft oder die Verwaltung der Musikschule zu benachrichtigen.

Alle Schüler*innen der Musikschule mit Unterrichtsvertrag bekommen die gleiche Anzahl an Unterrichtseinheiten im Schuljahr, unabhängig vom Wochentag, an dem der Unterricht regulär stattfindet.
Wird die Stundenzahl von 37 Unterrichtsstunden beispielsweise durch Erkrankung der Lehrkraft nicht erreicht, kann der Unterricht nach Vereinbarung nachgeholt oder der überzahlte Unterricht auf Antrag erstattet werden sofern der Erstattungsbetrag die Mindestgrenze von € 10,- überschreitet. Stehen im laufenden Schuljahr weniger als 37 reguläre Unterrichtstage zur Verfügung, bieten die Lehrkräfte alternative Unterrichtstermine an. Bei bis zu drei angebotenen alternativen Nachholterminen gilt die Stunde als gegeben. Bei unterjähriger Unterrichtsaufnahme werden die Unterrichtseinheiten anteilig berechnet.

Ist die Unterrichtserteilung aufgrund von höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung in den Räumen der Musikschule Wermelskirchen e.V. oder anderer durch die Musikschule genutzter Unterrichtsräume in Präsenz nicht möglich, ist die Musikschule berechtigt unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten der Schüler*innen und unter Einhaltung der gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) den Unterricht in digitaler Form zu erteilen.

Gesundheitsbestimmungen

Akut erkrankte Schüler*innen müssen dem Musikschulunterricht fernbleiben.
Beim Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen für allgemeinbildende Schulen des Landes NRW (insbesondere Infektionsschutzgesetz).

Aufsicht
Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt mit der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung im Unterrichtsraum durch die Lehrkraft.

Kommunikation

Als DSGVO-konformes Kommunikationsmittel zwischen Erziehungsberechtigten, Schüler*innen, Lehrkräften und der Musikschulverwaltung dient neben Telefon und E-Mail die App „Musikschule Wermelskirchen“. Diese steht kostenlos für IOS (AppStore) und Android (PlayStore) zur Verfügung und sollte bei Vertragsbeginn installiert und eingerichtet werden.

Haftung / Unfall

Eine Haftung für im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehende Schäden erfolgt im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung. Außerdem besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung der Musikschule. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Ansprüche irgendwelcher Art besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

II. Mietverträge

Mietvertrag für Leihinstrumente

Die Musikschule Wermelskirchen e.V. kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten Musikinstrumente vermieten. Als Mietvertrag fungiert die ausgefüllte und unterschriebene Empfangsbescheinigung.

Vertragsdauer, Kündigung

Bei der Berechnung der Mietzeiten und für die Mietzinsberechnung wird der Kalendermonat, in dem das Mietverhältnis beginnt, wie ein Kalendermonat mitberechnet. Dasselbe gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses.
Der Vertrag wird auf die Dauer von höchstens 2 Jahren geschlossen. Sollte das Instrument nach Ablauf der Vertragsdauer von der Musikschule nicht benötigt und zurückgefordert werden, verlängert sich der Vertrag automatisch bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres.
Der Mieter kann das Mietverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich kündigen.
Die Musikschule kann das Mietverhältnis fristlos kündigen,

- wenn der Mieter das Instrument nicht sorgsam behandelt
- wenn der Unterricht in dem entsprechenden Fach beendet wird

Der Mieter haftet für Schäden, die er dem Instrument durch grobe Fahrlässigkeit oder willentlich zufügt.

Die Leihgebühr richtet sich nach der gültigen Entgeltordnung der Musikschule Wermelskirchen e.V.
Instrumente können nur im Rahmen der Bestände der Musikschule ausgeliehen bzw. vermietet werden. Es besteht kein Anspruch auf ein Leihinstrument.
Für alle Leihgebühren gilt das zu erteilende SEPA-Mandat als einzige Zahlungsmethode. Kosten, die durch Rücklastschrift, Zahlungserinnerungen und Mahnvorgänge entstehen sind durch den/die Zahlungspflichtige*n zu tragen.

III. Entgeltordnung für die Musikschule Wermelskirchen e.V.

in der Fassung vom **18.05.2026**

§ 1

Für den Unterricht an der Musikschule Wermelskirchen e.V. wird ein Entgelt nach den folgenden Sätzen erhoben:

1) **Klassenunterricht**	***wöchentl. Unterricht***	***Entgelt jährlich***	***Entgelt monatlich***
Musikalische Früherziehung	60 Min.	€ 336,00	€ 28,00
Musiküsse	45 Min.	€ 336,00	€ 28,00
Bläser-AG	45 Min.	€ 432,00	€ 36,00
2) **Gruppenunterricht**			
2 Teilnehmende	45 Min.	€ 690,00	€ 57,50
3 Teilnehmende	45 Min.	€ 444,00	€ 37,00
3) **Einzelunterricht**			
	30 Min.	€ 852,00	€ 71,00
	45 Min.	€ 1278,00	€ 106,50
	60 Min.	€ 1704,00	€ 142,00

Der Einzelunterricht ist nach dem ersten Jahr mit der Teilnahme an einem Ensemble verbunden. Dies kann ein bestehendes Musikschulensemble oder ein Ensemble eines Kooperationspartners sein.

4) **Ensembles/Bands**

Die Teilnahme an allen Ensembles/Bands der Musikschule Wermelskirchen ist für SchülerInnen der Musikschule sowie deren Eltern kostenfrei. Von externen Teilnehmern wird ein Entgelt in folgender Höhe erhoben:

	wöchentl Unterricht	***Entgelt jährlich***	***Entgelt monatlich***
Schüler*innen, Studierende, Auszubildende	60 Min.	€ 190,00	€ 15,80
Erwachsene	60 Min.	€ 276,00	€ 23,00

5) **Musiktheorie**

4 Teilnehmende	45 Min.	€ 432,00	€ 36,00

6) **Instrumententickets**		***Entgelt einmalig***
5er Einzelunterricht	45 Min.	€ 215,00
5er Partnerunterricht (2 Teilnehmende)	45 Min.	€ 118,00
10er Einzelunterricht	45 Min.	€ 430,00
10er Partnerunterricht (2 Teilnehmende)	45 Min.	€ 235,00

Alle Entgelte der oben aufgeführten Angebote gelten pro Teilnehmer.

7) **Klangtestticket**		
1-3 Teilnehmende	45 Min.	€ 34,00

Das Entgelt für das Klangtestticket ist der Komplettpreis für 1-3 Teilnehmende.

8) **Institutionelles Angebot „KITA und Musikschule“**

	wöchentl. Unterricht	**Entgelt jährlich**	**Entgelt monatlich**
Kitas in städtischer Trägerschaft	60 Min	€ 3372,00	€ 281,00
Kitas in anderer Trägerschaft	60 Min	€ 4212,00	€ 351,00

§ 2

Für die Überlassung von Mietinstrumenten wird eine monatliche Miete nach den folgenden Sätzen erhoben:

	Entgelt Jährlich	***Entgelt monatlich***
Schüler*innen der Musikschule Wermelskirchen	€ 204,00	€ 17,00
Externe	€ 264,00	€ 22,00

Alle Unterrichte und Mietinstrumente werden im Rahmen der Verfügbarkeit zugeteilt.